

# **Übergabe-/Übernahmevereinbarung** **zur Unterhaltung trassenferner A/E-Maßnahmen**

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes**

im Folgenden Autobahn GmbH genannt

und

**der Stadt Radeburg,  
vertreten durch das Bauamt**

im Folgenden Stadt Radeburg genannt

<b>Bundesautobahn:</b>	BAB A13
<b>Streckenabschnitt:</b>	Abschnitt 3, AS Radeburg bis AD Dresden-Nord
<b>A/E-Maßnahme:</b>	E1 – Entwicklung einer Streuobstwiese E3 – Renaturierung Langer Bruch E4 – Renaturierung Bränitzbach E5 – Grabenöffnung westlich der BAB A13 (Buckenbergbach) E6 – Grabenöffnung östlich Volkersdorf

## **Präambel**

Gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz –InfrGG) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Planung, den Bau, den Betrieb und den Erhalt von Bundesautobahnen an die Autobahn GmbH übertragen. Führen diese Straßenbauvorhaben zum Bau, Betrieb und Erhalt von Bundesautobahnen zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist die Autobahn GmbH verpflichtet, diese Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, § 15 Abs. 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz.

## **§ 1 Grundlage der Vereinbarung**

Grundlage für diese Vereinbarung ist der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erlassene Planfeststellungsbeschluss vom 12.10.2010 – Az.: 32(41D)-0513.25/10-A13-Abschn.3. Die für den erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Maßnahmen) sind in ihrem Umfang und in ihrer Lage in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 12.0 sowie den zugehörigen Anlagen (Unterlagen 12.1 - 12.4) festgelegt.

## § 2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Stadt Radeburg, jeweils zum Datum der erfolgten Schlussbegehung, die Pflege und Unterhaltung folgender A/E-Maßnahmen übernimmt:

- 08.10.2020: E1, E5, E6
- 30.09.2021: E4
- 21.09.2022: E3.

Die jeweils betroffenen Flurstücke werden im Folgenden mit Flächengrößen benannt:

Zielbiotop/e	Flächenumfang	Flurstück/e	Flurstücksgröße	Flächenanteil
<b>E1: Entwicklung einer Streuobstwiese</b>				
Streuobstwiese	1,76 ha 17.585 m <sup>2</sup>	Stadt Radeburg, Gemarkung Radeburg		
		855/24	7.235 m <sup>2</sup>	7.235 m <sup>2</sup>
		855/26	6.380 m <sup>2</sup>	6.380 m <sup>2</sup>
		914/1	3.970 m <sup>2</sup>	3.970 m <sup>2</sup>

<b>E3: Renaturierung Langer Bruch</b>				
- Graben mit naturnahem Verlauf (Gewässerunterhaltung gemäß §32 SächsWG)  - arten- und abwechslungsreicher Krautsaum mit einzelnen Gehölzen (zu Lasten des Bundes)	nicht ablöserrelevant (nicht Bestandteil der Flächenermittlung)  1,43 ha 14.340 m <sup>2</sup>	Stadt Radeburg, Gemarkung Berbisdorf		
		601/9	189.161 m <sup>2</sup>	1.557 m <sup>2</sup>
		611/3	100.768 m <sup>2</sup>	3.167 m <sup>2</sup>
		614/2	6.344 m <sup>2</sup>	26 m <sup>2</sup>
		614/4	561 m <sup>2</sup>	29 m <sup>2</sup>
		614/5	1.605 m <sup>2</sup>	832 m <sup>2</sup>
		614/6	1.147 m <sup>2</sup>	388 m <sup>2</sup>
		614/9	79.126 m <sup>2</sup>	23 m <sup>2</sup>
		619/2	4.983 m <sup>2</sup>	297 m <sup>2</sup>
		619/3	48.784 m <sup>2</sup>	2.697 m <sup>2</sup>
		619/4	2.616 m <sup>2</sup>	46 m <sup>2</sup>
		619/5	5.855 m <sup>2</sup>	3 m <sup>2</sup>
		621/9	7.198 m <sup>2</sup>	1.507 m <sup>2</sup>
		633/7	16.046 m <sup>2</sup>	1.398 m <sup>2</sup>
		635/7	14.257 m <sup>2</sup>	1.811 m <sup>2</sup>
		687	1.580 m <sup>2</sup>	107 m <sup>2</sup>
		688	1.790 m <sup>2</sup>	411 m <sup>2</sup>
697/8	44.186 m <sup>2</sup>	41 m <sup>2</sup>		

<b>E4: Renaturierung Bränitzbach</b>				
- Graben mit naturnahem Verlauf (Gewässerunterhaltung gemäß §32 SächsWG)  - arten- und abwechslungsreicher Krautsaum mit einzelnen Gehölzen (zu Lasten des Bundes)	nicht ablöserrelevant (nicht Bestandteil der Flächenermittlung)  0,44 ha 4.390 m <sup>2</sup>	Stadt Radeburg, Gemarkung Bärens Dorf		
		581	85.979 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>
		611	92.782 m <sup>2</sup>	3.032 m <sup>2</sup>
		612	72.847 m <sup>2</sup>	1.010 m <sup>2</sup>
		614	67.472 m <sup>2</sup>	283 m <sup>2</sup>

Zielbiotop/e	Flächenumfang	Flurstücke/e	Flurstücksgröße	Flächenanteil
<b>E5: Grabenöffnung westlich der BAB A13 (Buckenbergbach)</b>				
- Graben mit naturnahem Verlauf (Gewässerunterhaltung gemäß §32 SächsWG)  - arten- und abwechslungsreicher Krautsaum mit einzelnen Gehölzen (zu Lasten des Bundes)	nicht ablöserrelevant (nicht Bestandteil der Flächenermittlung)  2,54 ha 25.396 m <sup>2</sup>	Stadt Radeburg, Gemarkung Bärnsdorf		
		631/2	2.698 m <sup>2</sup>	2.698 m <sup>2</sup>
		631/3	7.759 m <sup>2</sup>	6.082 m <sup>2</sup>
		632/2	162 m <sup>2</sup>	162 m <sup>2</sup>
		632/3	987 m <sup>2</sup>	772 m <sup>2</sup>
		633/2	185 m <sup>2</sup>	185 m <sup>2</sup>
		633/3	1.130 m <sup>2</sup>	791 m <sup>2</sup>
		634/2	318 m <sup>2</sup>	308 m <sup>2</sup>
		634/3	201 m <sup>2</sup>	162 m <sup>2</sup>
		686/2	456 m <sup>2</sup>	416 m <sup>2</sup>
		687/2	1.027 m <sup>2</sup>	674 m <sup>2</sup>
		688/2	1.021 m <sup>2</sup>	960 m <sup>2</sup>
		Stadt Radeburg, Gemarkung Volkersdorf		
		352/2	789 m <sup>2</sup>	789 m <sup>2</sup>
		352/3	3.502 m <sup>2</sup>	2.592 m <sup>2</sup>
		352/5	69 m <sup>2</sup>	69 m <sup>2</sup>
		352/6	16 m <sup>2</sup>	16 m <sup>2</sup>
		353/2	578 m <sup>2</sup>	578 m <sup>2</sup>
		353/3	2.491 m <sup>2</sup>	1.821 m <sup>2</sup>
		357/4	2.016 m <sup>2</sup>	2.016 m <sup>2</sup>
357/5	3.675 m <sup>2</sup>	2.776 m <sup>2</sup>		
357/6	2.030 m <sup>2</sup>	1.529 m <sup>2</sup>		

<b>E6: Grabenöffnung östlich Volkersdorf</b>				
- Graben mit naturnahem Verlauf (Gewässerunterhaltung gemäß §32 SächsWG)  - arten- und abwechslungsreicher Krautsaum mit einzelnen Gehölzen (zu Lasten des Bundes)	0,15 ha nicht ablöserrelevant (nicht Bestandteil der Flächenermittlung)  0,49 ha 4.851 m <sup>2</sup>	Stadt Radeburg, Gemarkung Volkersdorf		
		351/12	28.143 m <sup>2</sup>	1.789 m <sup>2</sup>
		351/13	50.334 m <sup>2</sup>	1.196 m <sup>2</sup>
		351/15	42.455 m <sup>2</sup>	1.866 m <sup>2</sup>

Die Gräben mit naturnahem Verlauf, deren Unterhaltung gemäß SächsWG § 32 der Gemeinde obliegt, sind in der Flurstücksaufstellung nicht erfasst.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die im Rahmen der Unterhaltungspflege durchzuführenden Arbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Entwicklung von Gehölzgruppen und Einzelgehölzen (Hochstämme, Heister) durch Rückschnitt/Erhaltungsschnitt
- Entwicklung von Obstgehölzen durch Erziehungs-/Erhaltungsschnitt
- Mahd Wiesenflächen und Hochstaudenfluren mit Abtransport des Mahdgutes
- Unterhaltung/Erneuerung der Abgrenzungspfähle
- Unterhaltung/Erneuerung von Habitatalementen

Es ist zu beachten, dass die Pflegeinhalte nicht grundsätzlich starr festgelegt werden können. Pflegeart und –intensität sind dem jeweiligen Entwicklungsstand anzupassen, um das festgelegte Zielbiotop zu erhalten. Als Grundlage dienen die Maßnahmeblätter, die Pflegepläne sowie die in der Ablösungsberechnung genannten Leistungen.

Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, auf Leistungen Dritter zurückzugreifen.

(2) Der für die Ablösungsberechnung und -zahlung zu Grunde liegende Unterhaltungszeitraum beträgt 25 Jahre gemäß Bundeskompensationsverordnung (BKompV) und endet somit

- am 08.10.2045 für die Maßnahmen E5 und E6
- am 31.09.2046 für Maßnahme E4
- am 21.09.2047 für Maßnahme E3.

(3) Nach Ablauf des unter § 3 (2) genannten Unterhaltungszeitraumes ist für die A/E-Maßnahmen zu prüfen, ob eine weitere Unterhaltung notwendig ist. Bei Bedarf sind die erforderlichen Leistungen in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Autobahn GmbH festzulegen.

(4) Die Periodizität der Ausführung der einzelnen Leistungen ist der Berechnung der Ablösungsbeträge zu entnehmen. Sie entspricht den Richtlinien zur Berechnung von Ablösungsbeträgen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Straßenbau (RBALS), Entwurf Dezember 2011.

(5) Die Stadt Radeburg übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Maßnahmenflächen.

(6) Die Funktionskontrolle obliegt der Autobahn GmbH. Die Autobahn GmbH ist berechtigt, auf Leistungen Dritter zurückzugreifen. Die Funktionskontrolle beinhaltet die jährliche Überprüfung des Zustandes der Maßnahmefläche auf Übereinstimmung mit den Zielen der Planfeststellung.

(7) Erfüllt die Stadt Radeburg ihre Pflichten aus § 3 (1) nicht, ist die Autobahn GmbH nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die aus fachlicher Sicht erforderlichen Leistungen auf Kosten der Stadt Radeburg zu veranlassen.

### **§ 4 Eigentum und Sicherung**

(1) Die Stadt Radeburg wurde zu den in § 3 (2) genannten Daten in den Besitz der o.g. Ersatzmaßnahmen eingewiesen. Die Außengrenzen werden beschrieben durch Eichenspaltpfähle.

- (2) Die unter § 2 genannten Flurstücke der Maßnahme E1 befinden sich im Eigentum der Stadt Radeburg und wurden durch Grunddienstbarkeit gesichert.
- (3) Die unter § 2 genannten Flurstücke der Maßnahmen E3 und E5 619/2 und 619/4 der Gemarkung Berbisdorf, die Flurstücke 686/2, 687/2 und 688/2 der Gemarkung Bärnsdorf sowie die Flurstücke 352/2, 352/3, 357/4, 357/5 und 357/6 der Gemarkung Volkersdorf wurden durch die Bundesrepublik Deutschland bereits zur Weitergabe an Dritte erworben. Die weiteren unter §2 genannten Flurstücke der Maßnahmen E3, E4, E5 sind noch zum Erwerb für Dritte (Stadt Radeburg) vorgesehen und der Besitz ist durch vorläufige Anordnung gesichert.
- (4) Die unter § 2 genannten Flurstücke der Maßnahme E6 351/12 und 351/13 sowie Teile des Flurstücks 351/15 (Gewässerrandstreifen) befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Eine Übertragung an die Stadt Radeburg ist nicht vorgesehen.
- (5) Der Eigentumsübergang der in § 4 (3) genannten Flurstücke wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Grundlage für den Eigentumsübergang sind die Richtlinien über die Zuführung, Abgabe, Veräußerung und den Tausch von Grundstücken der Bundesstraßenbauverwaltung – Abgaberichtlinien, BMVBS-Rundschreiben vom 08.08.2008, AZ: S 16/7172.1/3/898498.
- (6) Sofern Vermessung und Erwerb der Flurstücke noch nicht vollständig abgeschlossen sind, sind die in § 2 genannten Flurstücksgrößen ggf. noch einmal anzupassen.

### **§ 5 Ablösungszahlung**

- (1) Zur Absicherung der Unterhaltungspflege zahlt die Autobahn GmbH einen jährlichen Ablösungsbetrag zweckgebunden an die Stadt Radeburg. Grundlage für die Berechnung des Ablösungsbetrages sind die RBALS, Entwurf vom Dezember 2011.
- (2) Der Ablösungsberechnung wird der Unterhaltungszeitraum entsprechend § 3 (2) zugrunde gelegt. Der jährliche Ablösungsbetrag für die unter § 2 genannten Ersatzmaßnahmen ist der Ablösungsberechnung zu entnehmen. Die Ablösungsberechnung ist Bestandteil der Übergabe-/Übernahmevereinbarung (Anlage 1).
- (3) Die Zahlung des Ablösungsbetrages erfolgt für den Zeitraum des nach § 3 (2) zugrunde gelegten Unterhaltungszeitraumes.
- (4) Für auf die gesamte Dauer der Unterhaltungspflege abgelösten Maßnahmen gilt: ändert sich der Zinssatz der Kapitalisierung im darauffolgenden gültigen Stand der RBALS, so ist rückwirkend auf Begehren der Stadt Radeburg oder der Autobahn GmbH eine Neuberechnung durchzuführen und die Zahlung rückwirkend auszugleichen.
- (5) Kosten bei Einwirken von höherer Gewalt, z.B. Sturm oder Hochwasser sind darin nicht enthalten. Die Stadt Radeburg ist bei Gründen, die nicht vorhersehbar waren und die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Vandalismus), nicht zur Nachbesserung/ Erneuerung verpflichtet.
- (6) Die Rechnungslegung in Höhe des Abrechnungsbetrages nach § 5 (2) erfolgt jährlich und maßnahmenbezogen durch die Stadt Radeburg, jeweils im Oktober des laufenden Jahres. Der Rechnung ist eine Zusammenstellung der ausgeführten Leistungen als Nachweis über die durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen beizufügen.

- (7) Rechnungen für die Jahre 2021 bis 2023 können nachträglich gestellt werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis erbrachter Leistungen für die Unterhaltungspflege der Maßnahmen.
- (8) Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (9) Die Stadt Radeburg verpflichtet sich zur zweckgebundenen Nutzung der genannten Summe.

### **§ 6 Derzeitiger Zustand der A/E-Maßnahmen**

Die Autobahn GmbH hat die unter § 2 genannten A/E-Maßnahmen umgesetzt. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß ZTV La-StB sind abgeschlossen. Der Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe an die Stadt Radeburg entsprach den getroffenen Feststellungen des Genehmigungsbeschlusses und den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **§ 7 Betretungsrecht**

Der Autobahn GmbH, der zuständigen Naturschutzbehörde, der zuständigen Wasserbehörde oder beauftragten Dritten steht jederzeit das Recht zu, die Flächen zu betreten.

### **§ 8 Schäden durch höhere Gewalt/ Vandalismus**

- (1) Das Beseitigen von gravierenden Schäden an den A/E-Maßnahmen durch das Einwirken von höherer Gewalt oder Vandalismus ist nicht durch die unter § 5 genannte Ablösungszahlung abgedeckt. Sofern die Stadt aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt oder Vandalismus Nachbesserungsarbeiten für erforderlich hält, meldet sie dies innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme der Schäden bei der Autobahn GmbH an. Die Autobahn GmbH entscheidet im Einzelfall über die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten. Entsprechendes gilt, sofern die Stadt Arbeiten über den gemäß § 3 (1) genannten Leistungsinhalt hinaus für erforderlich hält.
- (2) Der zuständige Autobahnmeister ist über die Übergabe-/ Übernahme informiert. Die Autobahnmeisterei Hellerau erhält eine Kopie dieser Vereinbarung.

### **§ 9 Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres kündigen.
- (2) Die Autobahn GmbH kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Stadt Radeburg ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt und die ihr obliegenden Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung zur Leistung innerhalb angemessener Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in dieser Vereinbarung ergibt, die nach dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien geregelt werden sollte.
- (2) Anstelle unwirksamer oder nicht durchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll eine rechtsgültige und durchführbare Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem Wirtschaftlichen am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder – bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen diese Vereinbarung betreffend bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.
- (3) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je ein unterschriebenes Exemplar der vorliegenden Vereinbarung nebst unten näher bezeichneter Anlagen 1 bis 7.

übergeben durch:		übernommen durch:
<b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost   Außenstelle Dresden</b>		<b>Stadt Radeburg Das Bauamt</b>
Dresden, den .....	Dresden, den .....	Radeburg, den .....
..... i.A. Christian Milster Außenstellenleiter Dresden	..... i.A. Ralf Herrmann Geschäftsbereichsleiter B	..... Frau Ritter Bürgermeisterin

## Anlagen:

1. Berechnung Ablösungsbeträge
2. Maßnahme E1 (Los 3)
  - E1.1 LBP-Maßnahmeblatt E1 U12.4 Blatt 13
  - E1.2 LBP-Lageplan U12.2 Blatt 10
  - E1.3 Grunderwerbsplan U14.1 Blatt 10
  - E1.4 LAP-Maßnahmeblatt E1
  - E1.5 LAP-Maßnahmeplan Blatt 4.1-1
  - E1.6 Pflegeplan
  - E1.7 Bestandsvermessung Blatt 2.6
3. Maßnahme E3 (Los 6)
  - E3.1 LBP-Maßnahmeblatt E3 U12.4 Blatt 15
  - E3.2 LBP-Lagepläne U12.2 Blatt 3.1, 3.3 und 4
  - E3.3 Grunderwerbspläne U14.1 Blatt 3.1, 3.3 und 4
  - E3.4 LAP-Maßnahmeblatt E3
  - E3.5 LAP-Übersichtslageplan
  - E3.6 LAP-Maßnahmeplan Blatt 2.3.1 bis 2.3.7
  - E3.7 Pflegeplan, Merkblätter Gehölzpflege und Pflegedetails
  - E3.8 Bestandsvermessung Blatt 1 bis 6
  - E3.9 Übersichtsplan Flächenzuordnung Unterhaltungsträger
4. Maßnahme E4 (Los 5)
  - E4.1 LBP-Maßnahmeblatt E4 U12.4 Blatt 16
  - E4.2 LBP-Lageplan U12.2 Blatt 6.1
  - E4.3 Grunderwerbsplan U14.1 Blatt 6.1
  - E4.4 LAP-Maßnahmeblatt E4
  - E4.5 LAP-Maßnahmeplan Bepflanzung 1.4.8
  - E4.6 Pflegeplan
  - E4.7 Bestandsvermessung Blatt 8 und 9
5. Maßnahme E5 (Los 3)
  - E5.1 LBP-Maßnahmeblatt E5 U12.4 Blatt 17
  - E5.2 LBP-Lageplan U12.2 Blatt 7.1 und 7.2
  - E5.3 Grunderwerbspläne U14.1 Blatt 7.1 und 7.2
  - E5.4 LAP-Maßnahmeblatt E5
  - E5.5 LAP-Maßnahmeplan Blatt 4.4-1
  - E5.6 Pflegeplan
  - E5.7 Bestandsvermessung Blatt 2.13, 2.14 und 2.15
6. Maßnahme E6 (Los 3)
  - E6.1 LBP-Maßnahmeblatt E6 U12.4 Blatt 18
  - E6.2 LBP-Lageplan U12.2 Blatt 11
  - E6.3 Grunderwerbsplan U14.1 Blatt 11
  - E6.4 LAP-Maßnahmeblatt E6
  - E6.5 LAP-Maßnahmeplan Blatt 4.4-2
  - E6.6 kein Pflegeplan vorhanden, Inhalte identisch mit Maßnahme E5
  - E6.7 Bestandsvermessung Blatt 2.16
7. Schlussbegehungsprotokolle
  - Los 3 vom 24.08.2020 und 08.10.2020
  - Los 5 vom 30.09.2021
  - Los 6 vom 21.09.2022